

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 17/2014

Veröffentlicht am: 26.03.2014

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 12. 02.2014 aufgrund des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBl. I Hessen 2012, 14, S. 227 ff.) iVm §§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 20 und 15 Abs. 8 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des wissenschaftlichen Centrums für Nah- und Mittelost-Studien der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Das Centrum für Nah- und Mittelost-Studien ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Im Centrum für Nah- und Mittelost-Studien wirken mehrere wissenschaftliche Disziplinen zusammen.

(2) Das Centrum für Nah- und Mittelost-Studien nimmt folgende Aufgaben in den Bereichen der durch Professuren vertretenen Fachgebiete wahr:

- a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten,
- b) Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses,
- c) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre,
- d) personelle und inhaltliche Unterstützung des Studienangebots,
- e) Entwicklung und Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien sind die dem Zentrum aufgrund der mittelfristigen Entwicklungsplanung zugeordneten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, akademischen Rätinnen und Räte, die dort beschäftigten wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Doktorandinnen und Doktoranden mit einschlägigen Arbeitsgebieten.

(2) Studierende zugeordneter Studiengänge sind Mitglieder des Zentrums, sofern sie keinen Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft der oder des Studierenden endet entweder automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Widerspruch sowie den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

§ 3 Ausstattung des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien

Das Zentrum finanziert sich durch

- (1) zentrale Haushaltsmittel der Universität,
- (2) die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Dritt- und zweckgebundenen Landesmittel der Zentrumsmitglieder,
- (3) Spenden.

§ 4 Organe des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien

Organe des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor
- der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

Dem Direktorium gehören vier Zentrumsmitglieder aus der Professorengruppe und je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder, der administrativ-technischen Mitglieder und der Studierenden (vgl. § 32 Abs. 3 HHG) an. Die Mitglieder des Direktoriums werden von den Mitgliedern ihrer Gruppen im Zentrum für die Dauer von zwei Jahren (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder) bzw. einem Jahr (Studierende) gewählt. Für jedes gewählte Mitglied soll eine Stellvertretung gewählt werden.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Universität nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

- a) die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung in geheimer Wahl,
- b) die Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG i. V. m. § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt,
- c) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsaufgaben,

- d) der Beschluss der Zentrumssatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zentrums,
- e) die Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums *und dem wissenschaftlichen Beirat*,
- f) der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium.

§ 7 Wahl des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und ihre oder seine Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Centrum für Nah- und Mittelost-Studien. Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Sie oder er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium *und dem wissenschaftlichen Beirat* regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die Außendarstellung des Zentrums. Er oder sie berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährliche über die Entwicklung des Zentrums.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Begleitung der Arbeit des Direktoriums wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Dieser nimmt zur Arbeit des Direktoriums Stellung und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Zentrums ab.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen, die fachlich wie persönlich geeignet erscheinen, die Ziele und Aufgaben des Centrum für Nah- und Mittelost-Studien unterstützen zu können.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren vom Präsidium der Philipps-Universität bestellt. Das Direktorium des CNMS macht einen Vorschlag. Für ein vorzeitig

ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt werden. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dieser oder diese lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie.

(5) An den Sitzungen des Beirates kann der/die Geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in beratend und mit Antragsrecht teilnehmen, außerdem ein Mitglied des Präsidiums.

(6) Die Einladung zu den Beiratssitzungen ergeht mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und beinhaltet eine Tagesordnung, die zuvor mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in abgestimmt wurde. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der/die Geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in des Zentrums oder das Direktorium mit der Mehrheit der Stimmen oder ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.

(7) Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirates unterzeichnet.

§ 10 Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Philipps-Universität in Kraft .

Marburg, den 25.03.2014

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 27.03.2014